

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. 08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2013 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rahden wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rahden - Gebührentarif -

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung	4,00
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
10.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
11.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00

14.	<u>Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 (Sondernutzung) oder § 23 (Sonstige Benutzung) des Straßen- und Wegegesetzes</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
15.	<u>Erteilung einer Erlaubnis zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens/ Befestigung eines Wegeseitenstreifens</u>	50,00
16.	<u>Ausleihen von Bauakten</u> (Papierform)	8,00
17.	<u>Bereitstellung digitaler Bauakten</u>	
	Einmalige Bearbeitungsgebühr je Anforderung	10,00
	Zuzüglich	
	a) Bereitstellung der Daten über einen Download-Link im Internet (bis zu 5mal herunterladbar), je angefangenem MB	1,00
	b) Erstellung einer CD	5,00

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht und parallel im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Lange Str. 9, 32369 Rahden, ausgehängt.

Rahden, 22.10.2015

Der Bürgermeister



Dr. Honsel